

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Promotionsordnung zur Erlangung des akademischen Grades "doctor rerum naturalium" (Dr. rer. nat.) an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam vom 25. November 1999

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Z06930

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Promotionsordnung zur Erlangung des akademischen Grades „doctor rerum naturalium“ (Dr. rer. nat.) an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 25. November 1999

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 18 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am 25. November 1999 folgende Promotionsordnung erlassen:¹

Übersicht

| | |
|------|--|
| § 1 | Promotion |
| § 2 | Promotionsausschuss |
| § 3 | Betreuer |
| § 4 | Prüfungskommission |
| § 5 | Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion |
| § 6 | Dissertation |
| § 7 | Disputation |
| § 8 | Antragstellung |
| § 9 | Gutachten und Bewertung |
| § 10 | Disputation und Bewertung |
| § 11 | Veröffentlichung der Dissertation |
| § 12 | Promotionsurkunde |
| § 13 | Ungültigkeitserklärung und Entziehung |
| § 14 | Ehrenpromotion |
| § 15 | In-Kraft-Treten |

§ 1 Promotion

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften [doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)] nach Abschluss eines Promotionsverfahrens an Doktorandinnen und Doktoranden, die aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung (Disputation) ihre wissenschaftliche Befähigung in einer Wissenschaftsdisziplin, die an dieser Fakultät in Lehre und Forschung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten ist, nachgewiesen haben.

¹ Genemigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 11. Februar 2000

(2) Durch die Promotion wird über den Abschluss eines Hochschulstudiums hinaus die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Die Geschäftsführenden Leiterinnen oder Leiter der Institute benennen für jedes Institut ein Mitglied, sofern sie diese Aufgabe nicht selbst wahrnehmen, und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Mitglieder des Promotionsausschusses können nur Professorinnen, Professoren oder habilitierte Angehörige der Fakultät sein.

(2) Geleitet wird der Promotionsausschuss von einer Professorin oder einem Professor, die oder der von der Dekanin oder vom Dekan bestellt wird.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung und den Abschluss des Promotionsverfahrens, setzt die Gutachterinnen und Gutachter ein und bestellt die Prüfungskommission.

(4) Der Promotionsausschuss tagt mindestens viermal im Semester zu festgelegten Terminen.

§ 3 Betreuer

(1) Als Betreuerinnen und Betreuer können Professorinnen, Professoren oder Habilitierte wirken, die dem fachlich zuständigen Institut der Fakultät angehören oder bei Aufnahme der Arbeit an der Dissertation angehört.

(2) Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist die Festlegung des Dissertationsthemas in Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie die fachliche Beratung und Unterstützung bei der Anfertigung der Dissertation. Die Betreuerin oder der Betreuer hat das Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Prüfungskommission.

(3) Ist eine Dissertation außerhalb der Universität Potsdam angefertigt worden ist, kann ein Promotionsverfahren beantragt werden, falls eine die entsprechende Wissenschaftsdisziplin nach § 1 Abs. 1 vertretende Hochschullehrerin oder ein vertretender Hochschullehrer der Fakultät die Eröffnung des Verfahrens empfiehlt. Diese Hochschullehrerin oder dieser Hochschullehrer ist Gutachterin oder Gutachter.

(4) Der Promotionsausschuss bestellt drei für das Fach ausgewiesene Professorinnen, Professoren oder Habilitierte zu Gutachterinnen und/oder Gutachtern, darunter die Betreuerin oder den Betreuer der Arbeit und mindestens eine oder einen, die oder der nicht der Universität Potsdam angehört. In begründeten Einzelfällen reicht auch die Promotion in einem einschlägigen Fachgebiet

für die Gutachtertätigkeit aus. Die Doktorandinnen und Doktoranden haben das Recht, Gutachterinnen und/oder Gutachter vorzuschlagen. Aufgabe der Gutachterinnen und/oder Gutachter ist die Beurteilung und Bewertung der Dissertation. Zusätzliche Gutachter können nach § 9 Abs. 2 und 3 benannt werden.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in der Regel Professorinnen, Professoren oder Habilitierte. In begründeten Einzelfällen reicht auch die Promotion in einem einschlägigen Fachgebiet zur Mitgliedschaft aus. Die Prüfungskommission wird geleitet von einer Professorin oder einem Professor der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, die oder der vom Promotionsausschuss benannt wird. Die Leitung darf nicht durch eine Gutachterin oder einen Gutachter erfolgen. Außerdem gehören ihr an:

- a) die Gutachterinnen und die Gutachter,
- b) mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter des fachlich zuständigen Instituts; ist dies nicht möglich, können Vertreterinnen oder Vertreter fachlich benachbarter Institute benannt werden,
- c) mindestens eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Fakultät aus einem anderen Fach.

(2) Aufgabe der Prüfungskommission ist es, auf der Grundlage der eingegangenen Gutachten eine Disputation durchzuführen, die Promotionsleistung in ihrer Gesamtheit zu bewerten und das Ergebnis dem Promotionsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion

(1) In der Regel soll die Doktorandin oder der Doktorand bereits bei der Vereinbarung des Dissertationsthemas mit der Betreuerin oder dem Betreuer einen deutschen Hochschulabschluss in Form eines Diploms, eines Masterabschlusses oder eines Zeugnisses der 1. Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II für ein Fach vorweisen, das sich der Wissenschaftsdisziplin zuordnen lässt, in der die Promotion nach § 1 angestrebt wird. Doktorandinnen und Doktoranden mit dem Hochschulabschluss für das Lehramt müssen ihre wissenschaftliche Hausarbeit auf dem Fachgebiet der Dissertation angefertigt haben. An wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erworbene gleichwertige Abschlüsse werden anerkannt. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, ist über das Akademische Auslandsamt der Universität Potsdam eine Auskunft bei den zuständigen Stellen einzuholen.

(2) Liegen die in Absatz 1 genannten Hochschulabschlüsse in einem anderen Fach vor oder liegt für das dem Promotionsgegenstand zuzuordnende Fach ein Abschluss als Magister vor, so holt der Promotionsausschuss bei der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter des fachlich zuständigen Instituts eine Stellungnahme darüber ein, ob die fachlichen Voraussetzungen als gleichwertig zu den in Absatz 1 formulierten Voraussetzungen zu betrachten oder die Gleichwertigkeit durch Erbringen zusätzlicher Leistungen, die in qualitativer und quantitativer Hinsicht schriftlich festzulegen sind, hergestellt werden kann. Diese Stellungnahme bedarf der Bestätigung durch den Promotionsausschuss.

(3) Besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen oder Fachhochschulabsolventen können zur Promotion zugelassen werden. Die Festlegungen des Absatz 2 gelten entsprechend. Die Betreuung einer Dissertation durch eine Professorin oder einen Professor einer Fachhochschule wird zwischen der Universität Potsdam und der Fachhochschule im Einzelfall geregelt.

(4) Wer an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam promovieren will, muss sich als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent an der Universität Potsdam einschreiben und ein Semester lang an einem Doktorandenseminar oder einer äquivalenten Veranstaltung mit Leistungsnachweis im zuständigen Institut teilnehmen. Der Leistungsnachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren. Begründete Ausnahmen können auf Antrag durch den Promotionsausschuss beschlossen werden.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss

- für die ausgewiesene Wissenschaftsdisziplin einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis aufgrund selbständiger Forschung erbringen,
- die verwendeten Methoden zur Lösung der Aufgaben in nachvollziehbarer Weise beschreiben,
- die Resultate klar darstellen sowie im Zusammenhang mit dem relevanten gegenwärtigen Kenntnisstand interpretieren und diskutieren,
- eine vollständige Dokumentation der in der Arbeit verwendeten wissenschaftlichen Literatur und Hilfsmittel enthalten.

(2) Die Dissertation soll einen Umfang von 100 Seiten DIN A4 nicht überschreiten und in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein. Eine andere Sprache wird auf Antrag zugelassen, wenn die Gutachterinnen und/oder Gutachter die Beurteilung einer solchen Arbeit übernehmen.

§ 7 Disputation

(1) Die Disputation setzt sich aus einem 30-minütigen Vortrag und einer Befragung der Doktorandin oder des Doktoranden, die 60 Minuten nicht überschreiten soll, zusammen. Im Vortrag werden das wissenschaftliche Problem der Dissertation, der methodische Lösungsansatz, die wichtigsten Resultate der Arbeit und ihre Einordnung in den aktuellen Kenntnisstand erläutert. Die anschließende Befragung zur Dissertation und zum wissenschaftlichen Umfeld muss zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand ihr bzw. sein Thema auf der Grundlage vertiefter Kenntnisse ihres bzw. seines Fachgebietes, der relevanten Literatur und Methodik bearbeitet hat. Eine andere als die deutsche Sprache kann auf Antrag zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss und die Prüfungskommission dem zustimmen.

(2) Für die Disputation ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern der Prüfungskommission, darunter eine Gutachterin oder ein Gutachter, erforderlich.

§ 8 Antragstellung

(1) Anträge auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. 4 Exemplare der Dissertation,
2. 30 Exemplare der zugehörigen Thesen,
3. ein tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang Auskunft gibt,
4. eine Liste der Veröffentlichungen zur Publikation angenommener Manuskripte oder anderer wissenschaftlicher Leistungen, darüber vorhandene Einschätzungen, Stellungnahmen, Rezensionen,
5. eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses gemäß § 5 Abs. 1,
6. der Nachweis der Erfüllung evtl. erteilter Auflagen nach § 5 Abs. 2,
7. eine Erklärung, dass die Arbeit bisher an keiner anderen Hochschule eingereicht worden ist sowie selbständig und ausschließlich mit den angegebenen Mitteln angefertigt wurde,
8. ein polizeiliches Führungszeugnis, falls die Bewerberin oder der Bewerber länger als 3 Monate exmatrikuliert war und nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.

(2) Der Promotionsausschuss soll über die Eröffnung des Promotionsverfahrens in der nächst folgenden Sitzung entscheiden, wenn der Antrag wenigstens 10 Tage zuvor unter Abgabe der Unterlagen gestellt wurde.

(3) Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Eine

Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen.

(4) Den Gutachterinnen und/oder den Gutachtern werden je ein Exemplar der Dissertation und der Thesen, den Mitgliedern der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses jeweils ein Exemplar der Thesen zugesandt. Jeweils ein Exemplar der Dissertation und der Thesen werden in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses öffentlich ausgelegt. Die Information über die Eröffnung des Verfahrens mit dem Thema und einem Hinweis auf die ausgelegte Dissertation wird allen Instituten der Fakultät zugänglich gemacht.

(5) Alle Professorinnen, alle Professoren und Habilitierten der Fakultät haben das Recht, innerhalb von vier Wochen Einwendungen gegen die Arbeit schriftlich beim Promotionsausschuss vorzubringen.

§ 9 Gutachten und Bewertung

(1) Die Gutachterinnen und/oder die Gutachter legen innerhalb einer Frist von in der Regel 4 Wochen unabhängig voneinander dar, inwieweit die in § 6 Abs. 1 formulierten Anforderungen an eine Dissertation erfüllt sind. Sie empfehlen begründet die Annahme, eine Überarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation. Bei Empfehlung der Annahme wird auf einem gesonderten Blatt eine Note für die Dissertation erteilt. Als Noten können vergeben werden:

- 1,0 ; 1,3 – magna cum laude (sehr gut)
- 1,7; 2,0; 2,3 – cum laude (gut)
- 2,7; 3,0; 3,3 – rite (genügend).

(2) Falls ein Gutachten nicht fristgemäß eintrifft, entscheidet der Promotionsausschuss darüber, ob eine Fristverlängerung zu vereinbaren oder eine andere Gutachterin oder ein anderer Gutachter zu bestellen ist.

(3) Lehnen mindestens zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter die Dissertation ab, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Empfiehlt nur eine Gutachterin oder ein Gutachter die Ablehnung oder wird in nur einem der drei Gutachten ein positives Urteil von Änderungen abhängig gemacht, so wird von der Prüfungskommission über den Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt. Verlangt mehr als eine Gutachterin und/oder ein Gutachter Änderungen, so wird die Arbeit der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Änderung zurückgegeben und anschließend von allen Gutachterinnen und/oder Gutachtern erneut bewertet. Die Prüfungskommission entscheidet auch über etwaige Einwendungen nach § 8 Abs. 5 Diese Entscheidungen der Prüfungskommission bedürfen der Zustimmung durch den Promotionsausschuss. Ein Exemplar einer abgelehnten Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei der Universität. Doktorandinnen oder Doktoranden, deren Arbeit abgelehnt worden ist, können frühe-

stens nach einem Jahr mit einer weiteren oder der wesentlich veränderten Arbeit die erneute Zulassung beantragen.

(4) Haben drei Gutachterinnen und/oder Gutachter die Dissertation positiv bewertet, und gibt es keine Einwände nach § 8 Abs. 5, so ist die Dissertation angenommen.

§ 10 Disputation und Bewertung

(1) Die Prüfungskommission legt Zeit und Ort für die Disputation fest und gibt dies mindestens 14 Tage lang hochschulöffentlich unter Angabe des Themas der Dissertation bekannt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zu der Disputation ein und benennt eine Protokollantin oder einen Protokollanten. Alle Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses haben das Recht in die Einsichtnahme der Gutachten. Die Doktorandin oder der Doktorand hat dieses Recht mit Ausnahme der Einsicht in das Blatt mit dem Bewertungsvorschlag.

(2) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission eröffnet die Disputation mit der Vorstellung der Prüfungskommission und des wissenschaftlichen Werdegangs der Doktorandin oder des Doktoranden. Die Befragung erfolgt zunächst ausschließlich durch die Mitglieder der Prüfungskommission. Anschließend können Fragen durch die übrigen Anwesenden von der oder dem Vorsitzenden zugelassen werden.

(3) Die Prüfungskommission setzt sich unmittelbar im Anschluss an die Disputation unter Ausschluss der Öffentlichkeit zusammen, um die Promotionsleistung zu beurteilen. Jedes anwesende Mitglied der Prüfungskommission legt unabhängig und schriftlich seine Noten separat für beide Teile der Disputation fest und übergibt diese mit Unterschrift der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. Bewertet werden die Qualität des Vortrags, die Befähigung zur Auseinandersetzung mit den Fragen und kritischen Einwänden und der dargelegte Kenntnisstand. Anschließend findet eine mündliche Begründung der Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission statt. Aus allen vergebenen Noten (1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 5,0) wird das arithmetische Mittel gebildet. Ergibt sich dabei eine Zahl, die größer als 3,50 ist, so ist die Disputation nicht bestanden. Als nicht bestanden gilt die Disputation auch, wenn mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission den Vortrag oder die Befragung mit 5,0 bewerten. Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden. In jedem anderen Fall wird das arithmetische Mittel auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet. Die Note für die Disputation wird folgendermaßen ermittelt:

- 1,0 bis 1,50 – magna cum laude (sehr gut)
- 1,51 bis 2,50 – cum laude (gut)
- 2,51 bis 3,50 – rite (genügend)

(4) In gleicher Weise wie für die Disputation wird mit den Noten der Gutachterinnen und/oder der Gutachter für die Dissertation verfahren. Es wird das arithmetische Mittel gebildet und auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet.

(5) Die Gesamtnote für die Promotionsleistung (magna cum laude, cum laude, rite) ergibt sich nach der im Absatz 3 genannten Notenskala und dem gleichen Vorgehen als Mittelwert aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Dissertation und für die Disputation, wobei die für die Dissertation ermittelte Zahl zweifach in die Berechnung eingeht. Das Gesamtprädikat "summa cum laude" kann nur erteilt werden, wenn alle drei Gutachterinnen und/oder Gutachter die Dissertation mit 1,0 bewertet haben, für die Disputation das Prädikat "magna cum laude" mit einem Mittelwert von höchstens 1,10 erteilt wurde, und die Prüfungskommission dem entsprechenden Antrag eines Mitgliedes mit Zwei-Drittel-Mehrheit zustimmt.

(6) Im Anschluss an die nichtöffentliche Beratung gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden die Noten der drei Gutachterinnen und/oder Gutachter für die Dissertation (ohne namentliche Zuordnung), die Note für die Disputation und die für die Gesamtleistung bekannt. Sie oder er weist darauf hin, dass diese Bewertungen einer Bestätigung durch den Promotionsausschuss bedürfen und dass der Doktorgrad erst geführt werden darf, wenn nach Veröffentlichung der Dissertation die schriftliche Bestätigung nach § 11 erfolgt ist.

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Als Veröffentlichung der Dissertation gilt die Übergabe von weiteren 10 gebundenen Exemplaren bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses. Dies muss innerhalb von 12 Wochen nach der Disputation geschehen und ist Voraussetzung dafür, dass die schriftliche Erlaubnis zur Führung des akademischen Grades Dr. rer. nat. erteilt wird.

(2) Als Veröffentlichung gilt auch die Übergabe von vier vollständigen Exemplaren, die auf altersbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, und einer elektronischen Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Die Publikation muss ein Abstract in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin oder der Doktorand hat der Universitätsbibliothek der Universität Potsdam, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main/Leipzig (DDB)

und ggf. der Sondersammelgebietsbibliothek der DFG das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den Vorgaben hinsichtlich des Dateiformats und der Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

§ 12 Promotionsurkunde

(1) Die erfolgreiche Promotion wird durch eine Urkunde in deutscher Sprache dokumentiert. Aus der Urkunde muss ersichtlich sein:

- Name der Universität und der Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der Promovierten oder des Promovierten,
- verliehener Doktorgrad,
- Wissenschaftsdisziplin,
- Thema der Dissertation,
- Gesamtnote,
- Ort der Ausstellung, Datum (Datum der Disputation),
- Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Dekanin oder des Dekans.

§ 13 Ungültigkeitserklärung und Entziehung

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei dem Nachweis der Promotionsleistung oder mit Bezug auf die Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren getäuscht hat, so ist durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät die Promotionsleistung für ungültig zu erklären.

(2) Die Fakultät kann den akademischen Grad entziehen, wenn sich die im Absatz 1 genannten Gründe nachträglich herausstellen.

(3) Anträge über Versagen oder Entziehung der Promotion können von jedem Mitglied der Fakultät an den Promotionsausschuss gestellt werden. Dieser gibt nach Prüfung eine Empfehlung an den Fakultätsrat. Die Entziehung oder Versagung kann nur vom erweiterten Fakultätsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 14 Ehrenpromotion

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät kann den Grad und die Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) in Aner-

kennung besonderer Verdienste um die in dieser Fakultät vertretenen Wissenschaften verleihen.

(2) Auf Antrag einer hauptberuflich an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam tätigen Professorin oder eines Professors bildet der Fakultätsrat eine Kommission zur Prüfung der wissenschaftlichen Verdienste der oder des zu Ehrenenden. Die Kommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, fünf weiteren Mitgliedern des Promotionsausschusses, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer/einem Studierenden. Die akademische Mitarbeiterin oder der akademische Mitarbeiter kann auch eines der benannten Mitglieder des Promotionsausschusses sein. Die Bildung der Kommission ist allen Mitgliedern des Promotionsausschusses bekanntzugeben. Auf eigenen Antrag kann jedes Mitglied des Promotionsausschusses dieser Kommission angehören.

(3) Ein Vorschlag zur Durchführung der Ehrenpromotion bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Kommissionsmitglieder. Nach Vorliegen des Kommissionsvorschlags entscheidet der erweiterte Fakultätsrat in einer von der Dekanin oder vom Dekan einberufenen Sitzung. Zum Beschluss über eine Ehrenpromotion ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates erforderlich.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des Geehrten hervorgehoben werden. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität und wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Dekanin oder vom Dekan unterschrieben.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Die Promotionsordnung vom 08. September 1994 (AmBek. UP 1994 S. 103) tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.